

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

66 Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken

**Beteiligt:**

20 Stadtkämmerei

67 Fachbereich Grünanlagen-Straßenbetrieb

SEH Stadtentwässerung Hagen - Anstalt öffentlichen Rechts

**Betreff:**

Erneuerung der Fahrbahn und Straßenentwässerung in der Dickenbruchstraße von Kipper- bis Stolzestraße

**Beratungsfolge:**

20.08.2009 Bezirksvertretung Haspe

**Beschlussfassung:**

Bezirksvertretung Haspe

**Beschlussvorschlag:**

Der Erneuerung der Fahrbahn und Straßenentwässerung wird zugestimmt. Der Ausbauumfang ergibt sich aus der Vorlagenbegründung und dem in der Sitzung ausgehängten Ausbaulageplan.

Die Realisierung kann erst nach Genehmigung der Dringlichkeitsliste für investive Maßnahmen durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgen.

## Kurzfassung

Nach dem Ratsbeschluss vom 22.06.2006 sind reine Straßenwiederherstellungsmaßnahmen, die eine Anliegerbeitragspflicht nach § 8 KAG auslösen, mit den beteiligten Trägern der Maßnahme abzustimmen und nach Durchführung einer Anliegerinformation in der jeweils zuständigen Bezirksvertretung beschließen zu lassen.

In der Dickenbruchstraße zwischen Kipper- und Stolzestraße plant die SEH die Erneuerung des Schmutz- und Regenwasserkanals und die SEWAG die Neuverlegung von Gas- und Wasserleitungen. Dadurch bedingt muss die gesamte Fahrbahnbefestigung beseitigt werden. Die Fahrbahn ist auch erneuerungsbedürftig, da in der Vergangenheit nur reine Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Die geplante Erneuerung der Fahrbahn und Straßenentwässerung löst eine Beitragspflicht nach § 8 KAG für die Anlieger aus.

## Begründung

Bei der Dickenbruchstraße zwischen Kipper- und Stolzestraße handelt es sich um eine Haupterschließungsstraße. Die Fahrbahn ist in den letzten Jahrzehnten nur durch reine Unterhaltungsmaßnahmen verkehrssicher und funktionsfähig gehalten worden. Die beidseitigen Gehwege wurden im Jahre 1990 grundlegend erneuert und damals nach § 8 KAG abgerechnet. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Kanalerneuerung und -erweiterung sowie der SEWAG-Maßnahmen muss der gesamte Fahrbahnabschnitt einschl. Straßenentwässerung erneuert werden. Die Gehwege werden nur teilweise erneuert, sind aber nicht abrechnungsfähig. Die Fahrbahn soll in den bisherigen Ausmaßen auf einer Länge von ca. 230 m in einer durchschnittlichen Breite von ca. 7 ,00 m wie folgt erneuert werden.

42 cm Frostschutzschicht  
14 cm bituminöse Tragschicht  
4 cm Asphaltdecke.

Dieser Ausbau entspricht den aktuellen technischen Straßenbaurichtlinien und stellt gleichzeitig eine erhebliche Verbesserung zum jetzigen Ausbauzustand dar. Es handelt sich somit bei der Maßnahme um eine nachmalige Herstellung und Verbesserung, die eine Beitragspflicht nach § 8 KAG in Verbindung mit der Straßenbaubeuratssatzung der Stadt für die Anlieger auslöst. Die geschätzten Kosten der Fahrbahnerneuerung belaufen sich auf ca. 290.000,00 €. Nach Abzug der Anteile SEH und SEWAG von je 1/3 verbleiben ca. 96.700,00 €, die zu 40% = **38.680,00 €** von den Anliegern zu zahlen sind.

Der in diesem Abschnitt vorhandene Schmutz- und Regenwasserkanal DN 300 wurde im Jahre 1957 gebaut und weist erhebliche Mängel auf. Der geplante Regenwasserkanal DN 300/400 soll auf einer Länge von ca. 230 m erneuert werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 200.000,00 €, wovon 50% = 100.000,00 € als anteilige Straßenentwässerungskosten beitragsfähig sind und zu 40% =

**40.000,00 €** auf die Anlieger entfallen.

Hinzu kommen Kosten für Sinkkästen und Zuleitungen in Höhe von ca. 32.00,00 €, die ebenfalls zu 40% = **12.800,00 €** von den Anliegern zu erheben sind.

Somit sind insgesamt ca. **91.480,00 €** auf die Anliegergrundstücke zu verteilen, was zu einer Belastung von ca. 7,50 €/qm führt.

Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 25.06.2006 wurde die Maßnahme den Eigentümern der betroffenen Grundstücke in einer Informationsveranstaltung am 25.06.2009 vorgestellt. Das Protokoll ist als Anlage beigefügt.

## Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

### Rechtscharakter

<input type="checkbox"/>	Auftragsangelegenheit	<input type="checkbox"/>	Fiskalische Bindung
<input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	<input type="checkbox"/>	Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonst.
<input checked="" type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung	<input type="checkbox"/>	Dienstvereinbarung mit dem GPR
<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe	<input type="checkbox"/>	Ohne Bindung
<input type="checkbox"/>	Vertragliche Bindung		

<b>1) Gesamtkosten der Maßnahme/ Aufwand</b>	<b>128.700,00 €</b>
a) Zuschüsse Dritter	<b>91.480,00 €</b>
b) Eigenfinanzierungsanteil	<b>37.220,00 €</b>

### 2) Investive Maßnahmen

Die Finanzierung der Maßnahme ist gesichert/ soll gesichert werden durch  
 Veranschlagung im investiven Teil des  
 Teilverfinanzplans 1.54.10 , Teilverfinanzstelle 5000070

Jahr	Ifd Jahr	2010	Folgejahr 2	Folgejahr 3	
Betrag		0,00 €	128.700,00 €	0,00 €	0,00 €

**128.700,00**

### 3) Konsumtive Maßnahmen

Die Finanzierung der Maßnahme ist beantragt zum/ vorgesehen im

Ergebnisplan      Produktgrp.      Aufwandsart      Produkt:

### 4) Folgekosten

a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil (nur bei investiven Maßnahmen)	<b>1.675,00€</b>
b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr	<b>0,00€</b>
c) sonstige Betriebskosten je Jahr	<b>2.574,00€</b>
d) personelle Folgekosten je Jahr	<b>0,00€</b>

Stellen-/Personalbedarf:

Anz.	Stelle(n) nach BVL-Gruppe	Bewertung	sind im Stellenplan sind befristet bis	Jahr	einzurichten
Anz.	üpl. Bedarf(e) in BVL-Gruppe	Bewertung		Datum	anzuerkennen
e) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)					<b>2.145,00€</b>
Zwischensumme					<b>0,00€</b>
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr (Auflösung SoPo)					<b>-1.524,00€</b>
<b>Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt</b>					<b>4.870,00€</b>

### 5) Bilanzielle Auswirkungen (von der Kämmerei auszufüllen)

Die getätigten Investitionen sind entsprechend ihrer Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite der Bilanz zu aktivieren. Dies führt in der Regel zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer der Anlagen in der Anlagenbuchhaltung. Die durch die Anlieger anteilig gezahlten Beiträge nach § 8 KAG sind entsprechend als Sonderposten auf der Passivseite zu bilanzieren und parallel zur Abschreibung ertragswirksam aufzulösen.



**STADT HAGEN**

**Seite 5**

**Drucksachennummer:**  
0601/2009

**Datum:**  
29.07.2009

## Verfügung / Unterschriften

**Veröffentlichung**

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

---

**Oberbürgermeister****Gesehen:**

---

**Stadtkämmerer**

---

**Stadtsyndikus**

---

**Beigeordnete/r****Amt/Eigenbetrieb:**

- 66 Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken  
20 Stadtkämmerei  
67 Fachbereich Grünanlagen-Straßenbetrieb  
SEH Stadtentwässerung Hagen - Anstalt öffentlichen Rechts
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 

**Gegenzeichen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:****Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---